

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 M 441/04
1 B 356/04 - MD

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

der ghanaischen Staatsangehörigen **A.**,
F.-Straße, H.-Stadt,

*Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,*

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Z.,
W.-allee, H.-Stadt,

g e g e n

den **Landkreis H.**,
vertreten durch den Landrat,
F.-Straße, H.-Stadt,

*Antragsgegner und
Beschwerdegegner,*

w e g e n

Duldung und Abschiebungsandrohung,
hier: vorläufiger Rechtsschutz (Beschwerde),

hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
1. Oktober 2004 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 30. Juni 2004 - 1 B 356/04 MD - geändert:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, bis zum Abschluss des behördlichen Verfahrens auf Verlängerung der Duldung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber der Antragstellerin abzusehen.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Antragstellerin und der Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen jeweils zur Hälfte.

Der Wert des Streitgegenstands wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € (zweitausendfünfhundert EURO) festgesetzt.

G r ü n d e

Der Beschluss beruht auf § 146 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Novellierung v. 20.12.2001 (BGBl I 3987) – VwGO –, diese in der jeweils gültigen Fassung, sowie auf § 155 Abs. 1 VwGO <Kosten> und auf §§ 52 Abs. 2; 53 Abs. 3 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes i. d. F. des Art. 1 des Kostenmodernisierungsgesetzes v. 05.05.2004 (BGBl I 718) – GKG – <Streitwert>.

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin, deren Begründung dem Darlegungsgebot des § 146 Abs. 4 S. 3, 6 VwGO genügt, ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet; denn die Antragstellerin hat einen Anspruch glaubhaft gemacht, vorläufig bis zum Abschluss des behördlichen Verfahrens auf Verlängerung der Duldung von Abschiebemaßnahmen verschont zu bleiben (§ 123 Abs. 1 VwGO).

Gemäß § 55 Abs. 2 des Ausländergesetzes – AuslG – (= Art. 1 des Gesetzes vom 09.07.1990 [BGBl I 1354], geändert durch Gesetz vom 30.06.1993 [BGBl I 1062], zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 [BGBl I 2954]), wird einem Ausländer eine Duldung erteilt, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist (oder nach den §§ 53 Abs. 6; 54 AuslG ausgesetzt wird). Rechtlich unmöglich ist die Abschiebung, wenn sie aus rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden darf, weil ein Abschiebungsverbot (§ 51 Abs. 1 AuslG) oder ein zwingendes Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG oder auf Grund vorrangigen Rechts namentlich der Grundrechte, gegeben ist. Ein zwingendes Abschiebungshindernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn es dem Ausländer - auch nicht vorübergehend - nicht zuzumuten ist, eine eheliche oder familiäre Beziehung zu sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhaltenden Personen durch eine Ausreise zu unterbrechen. Art. 6 Abs. 1 GG, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, kann

unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Abschiebungshindernis im vorbezeichneten Sinne führen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.07.2004 - 2 BvR 1001/04 -, m. w. N.) gewährt Art. 6 GG keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt. Allerdings verpflichtet die in Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz von Ehe und Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über den Aufenthalt seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen. Eine familiäre Lebensgemeinschaft ist in der Regel durch eine gemeinsame Lebensführung in der Form der Beistandsgemeinschaft gekennzeichnet, in der den Familienangehörigen dauernde Hilfe und Unterstützung zuteil wird; in Bezug auf die in der Familie lebenden minderjährigen und heranwachsenden Kinder hat die Familie überdies die Funktion einer Erziehungsgemeinschaft, die von der elterlichen Verantwortung für die leibliche und seelische Entwicklung des Kindes geprägt wird (GK-AuslR, § 17 RdNr. 39 m. w. N.; BVerwG, Urt. v. 09.12.1997, a. a. O.). Sie ist in der Regel anzunehmen, wenn der ausländische Teil mit seinem deutschen, minderjährigen Kind dauerhaft in einer gemeinsamen Wohnung lebt.

Das von der Antragstellerin am2003 geborene Kind ist ein deutsches Kind, das mit der Antragstellerin zusammenlebt und auf ihre Hilfe und Unterstützung angewiesen ist. Zwar hat der Sohn der Antragstellerin die deutsche Staatsangehörigkeit nach der im Zeitpunkt seiner Geburt geltenden Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - StAG - in der Fassung des Gesetzes v. 01.01.2000, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.08.2002 (BGBl I 3322) nicht erworben, weil es zunächst an der Voraussetzung fehlte, dass ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die Antragstellerin ist nämlich Ghanaerin und der deutsche Staatsangehörige U. L., auf den der Sohn der Antragstellerin den Staatsangehörigkeitserwerb hätte stützen können, ist nicht "Elternteil" im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 StAG. Der

Staatsangehörigkeitserwerb ist nach dieser Vorschrift im Zeitpunkt der Geburt an die Abstammung von einem deutschen Elternteil geknüpft. Das Staatsangehörigkeitsrecht überantwortet die Frage nach den Eltern des Kindes dem Zivilrecht. U. L. ist nach der gemäß Art. 19 Abs. 1 EGBGB für die Abstammung des Sohnes der Antragstellerin maßgebenden deutschen Rechtsordnung nicht dessen Vater. Dies steht auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Amtsgerichts Hannover im Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft nach § 1599 Abs. 1 BGB (in der Fassung des Kindschaftsreformgesetzes v. 16.12.1997 [BGBl I 2942], die nach Art. 224 § 1 Abs. 2 EGBGB anwendbar ist) mit Wirkung für und gegen alle (§ 640 h ZPO) fest. Das Kindschaftsverhältnis zum Vater entfällt bei einer erfolgreichen Anfechtung der Vaterschaft nach allgemeiner Ansicht mit Rückwirkung auf den Tag der Geburt des Kindes (BGH, Urt. v. 02.11.1971, BGHZ 57, 229 [235] zur Feststellung der Nichtehelichkeit; Urt. v. 20.05.1981, NJW 1981, 2183 zur Zurückforderung geleisteten Unterhalts; Palandt-Diederichsen, 63. Auflage 2004, § 1599 RdNr. 7; MüKo-Mutschler, 3. Aufl. 1992, § 1593 RdNr. 31). Diese Rückwirkung bedeutet, dass die Erwerbsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 StAG für den Sohn der Antragstellerin schon im Zeitpunkt der Geburt nicht vorgelegen haben. Die erfolgreiche Vaterschaftsanfechtung führt aber zu keiner Entziehung und keinem Verlust einer erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 16 Abs. 1 GG, sondern allenfalls zur Feststellung ex post, dass ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in Wahrheit nicht stattgefunden hat.

Gleichwohl kann dem Sohn der Antragstellerin die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden, da ein weiterer deutscher Staatsangehöriger, Herr G. H., in rechtlich nicht zu beanstandender Weise die Vaterschaft zum Sohn der Antragstellerin anerkannt hat.

Nach § 1592 BGB ist Vater eines Kindes der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet war (Nr. 1 der Vorschrift), der die Vaterschaft anerkannt hat (Nr. 2 der Vorschrift) oder dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB gerichtlich festgestellt worden ist (Nr. 3 der Vorschrift).

Die von Herrn G. H. bei dem Notar Dr. W. in Hamburg abgegebene Vaterschaftsanerkennung genügt den Formerfordernissen des § 1597 Abs. 1 BGB. Diesem Formerfordernis entspricht auch die Zustimmungserklärung der Antragstellerin gemäß § 1595 Abs. 1 BGB. Daher ist von der Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung auszugehen. Nur nach der bis zum Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 01.07.1998 geltenden Fassung des § 1600c BGB war zur Wirksamkeit der Vater

schaftsanerkennung die Zustimmung des Kindes erforderlich. Die Neuregelung des Abstammungsrechts durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz verlangt die Zustimmung des nichtehelichen Kindes nicht mehr; vielmehr bedarf es nunmehr zur Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung grundsätzlich nur der Zustimmung der Mutter (§ 1595 Abs. 1 BGB), die dabei aus eigenem Recht und nicht als gesetzliche Vertreterin des Kindes handelt (vgl. BT-Drucks. 13/4899 S. 54). Das Kind hat nach § 1595 Abs. 2 BGB lediglich ein subsidiäres Zustimmungsrecht (neben der stets erforderlich bleibenden Zustimmung der Mutter), wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht. Das ist der Fall, wenn das Kind volljährig ist, ferner bei Minderjährigkeit des Kindes, wenn die Mutter gestorben, für tot erklärt oder ihr das Sorgerecht entzogen worden ist und das Kind einen Vormund oder Pfleger erhalten hat (§§ 1773; 1909 BGB; vgl. Palandt/Diederichsen, BGB 59. Aufl., § 1595 RdNr. 4). Das zusätzliche Zustimmungserfordernis greift also nur ein, wenn die Wahrung der Interessen des Kindes durch die Zustimmung der Mutter nicht als gesichert angesehen werden kann (vgl. BT-Drucks. 13/4899 S. 84).

Die von dem Antragsgegner aufgeworfenen Zweifel an der Vaterschaft des Herrn G. H. vermögen an der zivilrechtlichen Rechtslage nichts zu ändern.

Die Zivilgerichte vertreten in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass das Nichtbestehen der Vaterschaft einschließlich sonstiger Mängel der Anerkennung oder Zustimmung (z. B. bewusste Wahrheitswidrigkeit oder Nichtigkeitsgründe nach § 134 BGB) ausschließlich im Wege der Anfechtungsklage geltend gemacht werden kann. Einwendungen gegen die inhaltliche Richtigkeit einer nach den §§ 1594 ff BGB wirksamen Vaterschaftsanerkennung außerhalb der Vaterschaftsanfechtungsklage sind daher auch bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit nicht zugelassen (vgl. KG Berlin, Beschl. v. 11.12.2001 - 1 W 193/01 -, FamRZ 2002, 1725 m. w. N.).

Diese Rechtsauffassung begründen die Zivilgerichte wie folgt:

„Es entsprach bereits langjähriger gesicherter Erkenntnis in Rechtsprechung und Schrifttum, dass entsprechend dem klaren Wortlaut der seit dem 1. Januar 1970 geltenden Vorschrift des § 1600 f Abs. 1 BGB a. F. (... "nur" dann unwirksam, wenn ...) sowie auch ihrem Sinn und Zweck, abweichend vom bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Recht die Fälle möglichst einzuschränken, in denen eine Vaterschaftsanerkennung unwirksam ist (BGH NJW 1985, 804/805), die im allgemeinen Teil des BGB vorgesehenen Gründe für die Unwirksamkeit einer Willenserklärung also nicht gelten (vgl. z. B. BGH, a. a. O.; KG, 18. ZS, NJW-RR 1987, 388; LG Krefeld DAVorm 1974, 261; Palandt/Diederichsen, BGB, 56. Aufl. 1997, § 1600 f Rdn. 1; Staudinger/Rauscher, BGB, 13. Aufl. 1997, § 1600 f Rdn. 3; vgl. auch die weiteren Nachweise zum alten Recht bei Erman/Holzhauser, BGB, 10. Aufl. 2000, § 1598 Rdn. 7; ferner Hepting/Gaaz, PStG, § 29 Rdn. 76 ff., auch zur abweichenden Rechtslage vor dem 1. Januar 1970). Nach § 1600 f

Abs. 1 BGB a. F. konnte der Vaterschaftsanerkennung allgemein, also auch für die Eintragung im Geburtenbuch, als Unwirksamkeitsgrund insbesondere nicht entgegengehalten werden, die Anerkennung sei bewusst unrichtig erklärt worden oder sie sei etwa sonst nach § 134 BGB nichtig (LG Krefeld und Palandt/Diederichsen, je a. a. O.). Der im Schrifttum vereinzelt (vgl. etwa Palandt/Diederichsen, a. a. O.) als abweichende Meinung angeführten Entscheidung des OLG Köln (NJW 1974, 953) ist jedenfalls für nach dem 31. Dezember 1969 erklärte Vaterschaftsanerkennungen nichts anderes zu entnehmen. Denn die eine vor dem 1. Januar 1970 erklärte Vaterschaftsanerkennung betreffende Entscheidung des OLG Köln beruht nicht auf einer abweichenden Auslegung des § 1600 f Abs. 1 BGB, sondern auf der Annahme, die Übergangsvorschrift des Art. 12 § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 19. August 1969 beziehe sich nicht auf Fälle einer bewusst wahrheitswidrig abgegebenen Vaterschaftsanerkennung. Außerhalb der in § 1600 f i. V. m. §§ 1600 b bis 1600 e BGB a. F. abschließend geregelten Unwirksamkeitsgründe war somit das Nichtbestehen der Vaterschaft ausschließlich im Wege der Anfechtung der Anerkennung durch Klage nach §§ 1600 g ff. BGB a. F. seitens der dazu Berechtigten (der anerkennende Mann, ferner die Mutter und das Kind, vgl. § 1600 g BGB a. F.) geltend zu machen (vgl. nur Palandt/Diederichsen, a. a. O.). Von dieser Rechtslage nach altem Recht geht auch die Beteiligte zu 3. aus. Entgegen ihrer Ansicht hat sich daran auch nichts durch das am 1. Juli 1998 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) geändert.

Nach § 1598 Abs. 1 BGB in der Fassung des vorbezeichneten Kindschaftsrechtsänderungsgesetzes sind Anerkennung, Zustimmung und Widerruf ebenfalls "nur" unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der "vorstehenden Vorschriften" nicht genügen. Unwirksamkeitsgründe i. S. d. §§ 1594 ff. BGB werden von der Beteiligten zu 3. nicht geltend gemacht und sie sind auch sonst nicht ersichtlich. Die Vorschrift des § 1598 Abs. 1 BGB entspricht in sprachlich etwas geänderter Fassung jedenfalls insoweit der bisherigen Regelung des § 1600 f Abs. 1 BGB, als Anerkennung und Zustimmung aus Gründen des Bestandsschutzes wie bisher nur unwirksam sind, wenn sie den Erfordernissen der §§ 1594 ff. BGB nicht genügen, und das Nichtbestehen der Vaterschaft einschließlich sonstiger Mängel betr. die abgegebenen Erklärungen wie bisher ausschließlich im Wege der Vaterschaftsanfechtung geltend zu machen sind (so zutreffend Erman/Holzhauser, BGB, 10. Aufl. 2000, § 1598 Rdn. 2 ff.; Palandt/Diederichsen, BGB, 60. Aufl. 2001, § 1598 Rdn. 1 ff.; Wax in: FamRefK, 1998, § 1598 Rdn. 1 und 3). Insbesondere deshalb, weil die Beschränkung der Berücksichtigung von Unwirksamkeitsgründen auf solche der "vorstehenden Vorschriften" (vgl. §§ 1594 ff. BGB) weiterhin in gleicher Weise wie bei § 1600 f Abs. 1 BGB a. F. durch den Zusatz "nur" deutlich hervorgehoben wird, besteht kein Anlass, die Vorschrift anders als § 1600 f Abs. 1 BGB a. F. aufzufassen. Dagegen spricht auch, dass es in der amtlichen Begründung der Entwurfsfassung des § 1598 BGB insoweit nur heißt: "Absatz 1 enthält den Gedankengang der 1. Alternative des heutigen § 1600 f Abs. 1" (BT-Drucks. 13/4899 S. 85). Angesichts dessen liegt die Annahme fern, der Gesetzgeber habe die Geltendmachung von Mängeln der Vaterschaftsanerkennung, sofern es sich nicht um Verstöße gegen die "vorstehenden Vorschriften" handelt, abweichend von § 1600 f Abs. 1 BGB a. F. nunmehr außerhalb der Vaterschaftsanfechtungsklage ermöglichen wollen. Vielmehr ist umgekehrt davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine etwa gewollte, von ihm bekannten früheren Rechtszustand abweichende Regelung im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht hätte.

Angesichts des Fehlens jeglicher Anhaltspunkte für eine etwa beabsichtigte Änderung der Reichweite des § 1598 Abs. 1 BGB n. F. gegenüber dem vergleichbar lautenden § 1600 f Abs. 1 BGB a. F. ist für eine Beurteilung im Sinne der Beteiligten zu 3. im Grunde kein Raum, soweit es um die Gesetzesauslegung geht. Die von der Beteiligten zu 3. vorgebrachten Bedenken sind aber auch, soweit fallübergreifend, nicht so zwingend, dass die geltend gemachten Mängel des Vaterschaftsanerkennnisses und der Zustimmung der Mutter etwa aus verfassungsrechtlichen Erwägungen entgegen Wortlaut und Zielrichtung des § 1598 Abs. 1 BGB außerhalb einer Vaterschaftsanfechtungsklage zu berücksichtigen wären.

Wegen eine vom klaren Regelungsgehalt des § 1598 Abs. 1 BGB und der in § 1592 Nr. 2 BGB gesetzlich bestimmten Folge einer nach §§ 1594 ff. BGB wirksamen Vaterschafts-

anerkenntnis abweichende Anwendung sprechen zunächst einmal Erfordernisse der Rechtssicherheit. Der Gesetzgeber hat die endgültige Klärung der Abstammung im Anschluss an eine Vaterschaftsanerkennung mit guten Gründen auch und gerade bei Zweifeln im Hinblick auf ihre inhaltliche Richtigkeit dem Verfahren über ein Anfechtungsklage (§§ 1599 ff. BGB) zugewiesen, wo in gewissem Umfang auch Willensmängel geltend gemacht werden können (vgl. § 1600 c Abs. 2 BGB). Gerade der vorliegende Fall zeigt, dass es grundsätzlich nicht gerechtfertigt wäre, der Vaterschaftsanerkennung die ihr gesetzlich zugeordnete Wirkung im Rechtsverkehr zu versagen, bevor das Nichtbestehen der Vaterschaft mit den allein hinreichend verlässlichen Mitteln des Anfechtungsprozesses festgestellt ist. Insbesondere kann hier entgegen der Annahme der Beteiligten zu 3. keinesfalls davon ausgegangen werden, dass Vaterschaftsanerkennnis seitens des Beteiligten zu 2. und die Zustimmungserklärung der Beteiligten zu 1. entsprächen nach Aktenlage "offensichtlich" nicht den biologischen Abstammungsverhältnissen. Erst recht kann nicht davon ausgegangen werden, es stehe fest, dass der Beteiligte zu 2. nicht der Vater des Kindes sei.

Daher gebieten auch die sonstigen Änderungen des Kindschaftsrechts aufgrund des am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreformgesetzes selbst bei gravierenden Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit der Vaterschaftsanerkennung nicht unabweisbar, entgegen der im Gesetz klar ausgedrückten Regelung des § 1598 Abs. 1 BGB der nach §§ 1594 ff. BGB wirksamen Vaterschaftsanerkennung die gesetzlich vorgesehene Wirkung von vornherein zu versagen. Insbesondere lässt die Vorschrift in der ihr im Wege der Auslegung eindeutig beizulegenden Reichweite keinen Verstoß gegen Grundrechte des Kindes (vgl. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 GG) erkennen.

Es ist zwar richtig, dass das Kindschaftsreformgesetz die Rechte der Mutter insoweit gestärkt hat, als das Vaterschaftsanerkennnis nunmehr entgegen der früheren Regelung nicht mehr der Zustimmung des Kindes bedarf, wobei die Mutter es nicht vertreten konnte (vgl. §§ 1600 c und 1706 Nr. 1 BGB, Fassung bis 30. Juni 1998), sondern die Zustimmung allein der sorgeberechtigten Mutter ausreicht (§ 1595 Abs. 1 BGB; vgl. auch amtliche Begründung, BT-Drucks. 13/4899 S. 54). Auch trifft zu, dass damit aus der Sicht des Kindes die frühere Möglichkeit entfallen ist, mit Hilfe des gesetzlich vorgesehenen Pflegers (§ 1706 Nr. 1 BGB a. F.) in geeigneten Fällen einer unrichtigen Vaterschaftsanerkennung durch Versagung der seinerzeit erforderlichen Zustimmung des Kindes entgegenzuwirken. Die Verlagerung des Zustimmungserfordernisses allein auf die Mutter ohne das Erfordernis etwa einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung ihrer Erklärung beruht indessen auf einer Güter- und Interessenabwägung, die der Gesetzgeber im Rahmen seines Regelungsspielraums ohne Verfassungsverstoß vornehmen konnte.

Der Gesetzgeber konnte insbesondere davon ausgehen, dass das mit Zustimmung der Mutter erklärte Vaterschaftsanerkennnis jedenfalls im Regelfall den Abstammungsverhältnissen entsprechen wird. Soweit sich Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Anerkennung einschließlich einer unbeeinflussten Willensbildung des anerkennenden Mannes ergeben, kann das nach § 1600 BGB anfechtungsberechtigte Kind seine Rechte im Wege der Anfechtungsklage nach §§ 1599 ff. BGB wahrnehmen. Auf diese Weise kann auch die von der Beteiligten zu 3. angeführte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. z. B. StAZ 1989, 109) zum grundrechtlich geschützten Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung werden (vgl. auch BT-Drucks. 13/4899 S. 55). Entgegen der Annahme der Beteiligten zu 3. wird also dem Kind diese Möglichkeit auf der Grundlage des neuen Kindschaftsrechts nicht genommen, soweit es nach § 1598 Abs. 1 BGB zu unwarren Vaterschaftsanerkennungen kommen kann, die im Rechtsverkehr (zunächst) zugrunde zu legen sind, und zwar auch für die Eintragung eines Randvermerks im Geburtsregister. Denn das Kind kann diese Vaterschaft auch dann, wenn die sorgeberechtigte Mutter die Anfechtung weder im eigenen Namen noch als Vertreterin des Kindes durchführt, im Hinblick auf die nach neuem Recht großzügige Fristenregelung jedenfalls nach Eintritt der Volljährigkeit selbst durchführen (vgl. § 1600 b Abs. 3 BGB). Soweit zu seinem Wohl eine frühzeitige Durchführung der Anfechtung erforderlich ist und die nunmehr grundsätzlich unbeschränkt sorgeberechtigte Mutter die Vaterschaftsanfechtung pflichtwidrig nicht betreibt, wäre daran zu denken, ihr insoweit nach § 1666 BGB auf entsprechende Anregung das Sorgerecht oder die gesetzliche Vertretung zu entziehen (vgl. etwa

BayObLG FamRZ 1994, 1196 betreffend einen Fall pflichtwidrig unterlassener Ehelichkeitsanfechtung seitens der allein sorgeberechtigten Mutter). Diese Möglichkeit kommt in gleicher Weise in Betracht wie die, dass der Mutter im Zusammenhang mit pflichtwidriger Versagung ihrer Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung (§ 1595 Abs. 1 BGB) bei konkreter Gefahr für das Kindeswohl insoweit die elterliche Sorge nach § 1666 BGB entzogen werden kann (vgl. BT-Drucks. 13/4899 S. 54).

Wegen der regelmäßigen Indizwirkung des Vaterschaftsanerkenntnisses nebst Zustimmung der Mutter für das Bestehen der anerkannten Vaterschaft dient es nicht zuletzt auch dem Interesse des Kindes, wenn bis zu einer erfolgreichen Anfechtung der Vaterschaft von der Rechtsfolge des § 1592 Nr. 2 BGB auszugehen ist und Einwendungen jeglicher Art gegen die inhaltliche Richtigkeit einer nach §§ 1594 ff. BGB wirksamen Vaterschaftsanerkennung außerhalb einer Vaterschaftsanfechtungsklage nicht zugelassen werden. Das gilt auch für die Beischreibung eines Randvermerks betr. die Vaterschaftsanerkennung im Geburtenbuch für das Kind (§ 29 Abs. 1 PStG). Das ist auch deshalb geboten, weil der Standesbeamte und die Standesamtsaufsichtsbehörde von vornherein nicht über die verfahrensrechtlichen Mittel verfügen, indizierten Bedenken im Hinblick auf das Zustandekommen der Vaterschaftsanerkennung mit hinreichend verlässlichem Ergebnis nachzugehen“ (KG Berlin a.a. O).

Angesichts dieser zivilrechtlichen Rechtslage können auch die Verwaltungsgerichte das Berufen auf eine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 2 BGB - seien Zweifel daran auch noch so berechtigt - nicht als rechtsmissbräuchlich ansehen und sie für unbeachtlich halten, wie es der Antragsgegner und das Verwaltungsgericht getan haben. Abhilfe könnte nur der Gesetzgeber schaffen.

Im Übrigen war die Beschwerde zurückzuweisen. Das Gericht kann den Antragsgegner schon deshalb nicht verpflichten, der Antragstellerin eine vorläufige Duldung zu erteilen, weil sie einen entsprechenden Antrag bei der Ausländerbehörde weder gestellt hat noch ein solcher von dem Antragsgegner bisher abgelehnt worden ist. Im Übrigen käme der begehrte Ausspruch einer Duldung über den 30.06.2004 hinaus einer Vorwegnahme der Hauptsache gleich, so dass auch aus diesem Grund dem einstweiligen Rechtsschutzantrag der Erfolg zu versagen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Franzkowiak

Schmidt

Geiger